

B E N U T Z U N G S O R D N U N G **für die Außensportanlagen der Stadt Bad Dürrhein** **vom 30. März 2017**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 30. März 2017 folgende Satzung zur Benutzung der städtischen Außensportanlagen (Benutzungsordnung) gemäß § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beschlossen.

§ 1 **Geltungsbereich**

Diese Benutzungsordnung gilt für folgende Außensportanlagen:

a) Kernstadt:

1. Sportanlagen (Stadion) an der Salinensporthalle
 - 1.1. Rasenplatz
 - 1.2. Kunstrasenplatz
 - 1.3. Leichtathletikanlage
2. Bolzplatz
3. Dirt-Bike-Strecke

b) Stadtteile:

1. Sportanlage Hochemmingen
 - Rasenplätze
2. Sportanlagen Oberbaldingen
 - 2.1. Rasenplätze
 - 2.2. Leichtathletikanlage
3. Sportanlage Öfingen
 - Rasenplätze
4. Sportanlage Biesingen
 - Bolzplatz
5. Sportanlagen Sunthausen
 - Bolzplatz
6. Sportanlagen Unterbaldingen
 - Bolzplatz

§ 2 Zweckbestimmungen

- (1) Die Außensportanlagen gem. § 1 dienen als öffentliche Einrichtung der Stadt grundsätzlich sportlichen Zwecken.
- (2) Gemäß dieser Zweckbestimmung werden der/die
 - a) Kunstrasenplatz/Rasenplätze und Leichtathletikanlagen nachfolgenden Benutzern:
 - Vereinen, Organisationen, Schulen oder
 - Gruppenauf Antrag
 - b) Bolzplätze und die Dirt-Bike-Strecke darüber hinaus auch Einzelpersonenzur sportlichen Nutzung zu den in dieser Benutzungsordnung aufgeführten Bedingungen zur Verfügung gestellt, soweit es die Beschaffenheit des Platzes bzw. der Anlage zulässt.
- (3) Sonstige Nutzungen nicht sportlicher Art bedürfen der Genehmigung durch die Stadt.

§ 3 Benutzung

- (1) Die Benutzungsordnung gilt für alle Benutzer (Vereine, Organisationen, Schulen, Gruppen, Einzelpersonen, Zuschauer und Gäste) die sich auf den Außensportanlagen aufhalten. Mit dem Betreten der Anlage unterwerfen sich die Benutzer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und allen sonstigen Anordnungen.
- (2) Die Außensportanlagen sind schonend zu behandeln und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten, vor Beschädigungen zu schützen und im gleichen Zustand, wie sie übernommen wurden, wieder zurückzugeben bzw. zu verlassen.

§ 4 Allgemeine Ordnungsvorschriften

- (1) Zuschauern und Gästen ist es untersagt, die Außensportanlagen außerhalb vorhandener Zuschauerbereiche während der Dauer der sportlichen Nutzung zu betreten.
- (2) Die Benutzer haben die Außensportanlagen mit allen baulichen Anlagen und Einrichtungen von Glas, Zigaretten, Feuerwerkskörpern und spitzen Gegenständen sauber zu halten und sich so zu verhalten, dass Beschädigungen vermieden werden.

- (3) Abfälle und Papier (auch Tapebänder etc.) sind in die dafür bereitstehenden Behälter zu werfen oder vom Benutzer selbst zu entsorgen.
- (4) Außerhalb der Zuschauerbereiche ist Rauchen verboten. Gleiches gilt für den Verzehr von Speisen und Getränken (außer Mineralwasser). Offenes Feuer ist generell innerhalb der Außensportanlagen und außerhalb von Feuerstellen verboten.
- (5) Tiere dürfen den/die Kunstrasenplatz/Rasen-/Bolzplätze, Leichtathletikanlagen und die Dirt-Bike-Strecke nicht betreten und sind innerhalb der Zuschauerbereiche an der Leine zu führen.
- (6) Fundsachen sind beim Platzwart bzw. beim städtischen Fundbüro abzugeben.
- (7) Das Befahren der Außensportanlagen mit sämtlichen
 - a) motorisierten und
 - b) nicht motorisierten

Fahrzeugen ist untersagt, soweit dies nicht der Pflege und Unterhaltung dient.

- (8) Das Verhalten auf den Außensportanlagen soll immer fair und respektvoll sein. Es ist stets Rücksicht auf andere zu nehmen.

§ 5

Besondere Bestimmungen für den Sportbetrieb

- (1) Die Benutzung des Kunstrasenplatzes, der Leichtathletikanlagen sowie der Rasenplätze darf nur mit dem von den Herstellern zugelassenen Schuhwerk erfolgen.
- (2) Beim Einsatz mobiler Tore sind die allgemein gültigen Benutzungsvorschriften (z.B. Verwendung von Sicherungsgewichten bei der Aufstellung beweglicher Tore) zu beachten.

§ 6

Sperrung und Rücknahme der Genehmigung

- (1) Die Stadt ist berechtigt die Nutzung zu untersagen bzw. die Genehmigung zur Nutzung der Außensportanlagen zu widerrufen wenn,
 - a) den vorstehenden Bestimmungen zuwidergehandelt wird
 - b) besondere Anordnungen nicht beachtet werden oder
 - c) nachträglich Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Stadtverwaltung die Genehmigung zur Überlassung der Außensportanlagen nicht ausgesprochen hätte.
- (2) Die Stadt behält sich das Recht vor, bei ungünstigen Witterungsbedingungen die Benutzung der Außensportanlagen einzuschränken oder, wenn notwendig, zu verbieten.

- (3) Schadenersatzansprüche der Benutzer gegen die Stadt in Zusammenhang mit der Zurücknahme einer erteilten Genehmigung infolge fehlender oder eingeschränkter Nutzbarkeit der Außensportanlagen oder aus sonstigen Gründen sind ausgeschlossen.

§ 7

Gewährleistung und Haftung

- (1) Die Stadt überlässt den Benutzern die Außensportanlagen sowie deren Geräte (Tore, Geräte Leichtathletikanlagen) in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Die Beauftragten der Vereine, Organisationen und Schulen bzw. sonstigen Benutzer sind verpflichtet, die Außensportanlagen vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Sie haben sicherzustellen, dass schadhaftes Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden, soweit ihnen diese Prüfung zuzumuten ist.
- (2) Für Personenschäden, welche den Benutzern oder deren Mitarbeitern, Mitgliedern oder Beauftragten ihrer Veranstaltung entstehen, haftet die Stadt sowie deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet die Stadt, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzung.
- (3) Die Benutzer stellen die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen, auch ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten ihrer Veranstalter oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Außensportanlagen, seiner Einrichtungen, Geräte und Zugänge stehen. Die Benutzer verzichten für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsrechten gegenüber der Stadt sowie gegen deren gesetzliche Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen. Dies gilt nicht für Personen- und sonstige Schäden nach Absatz 2.
- (4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstücksbesitzerin gemäß § 836 BGB unberührt.
- (5) Die Benutzer haften für alle Schäden, die der Stadt an den Außensportanlagen, ihren Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbe- reich der Stadt fällt.
- (6) Die Benutzer haben nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche sowie die Haftpflichtansprüche der Stadt für Schäden an der überlassenen Außensportanlage gedeckt werden.
- (7) Die Stadt übernimmt keine Haftung für die von den Benutzern, deren Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten mitgebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen, es sei denn, der Stadt fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

- (8) Die rechtzeitige Anmeldung von Sportveranstaltungen bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegen den Benutzern.

§ 8 Zuwiderhandlungen

Benutzer, die sich grobe Verstöße gegen die Benutzungsordnung zuschulden kommen lassen oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Ordnung verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Inanspruchnahme der bereitgestellten Einrichtung ausgeschlossen werden.

§ 9 Hausrecht

Das der Stadt zustehende Hausrecht wird bei Sportveranstaltungen auf den jeweils verantwortlichen Platzwart übertragen. Dieser ist der Stadt gegenüber verantwortlich, dass die Anlagen – insbesondere der Kunstrasenplatz und die Rasenplätze – nicht mehr als der Witterung und der Veranstaltung angemessen, beansprucht werden.

§ 10 Genehmigung

Zuständig innerhalb der Stadtverwaltung für Anträge und Genehmigungen in

- a) der Kernstadt ist das städtische Hauptamt
- b) den Stadtteilen sind die jeweiligen Ortsverwaltungen

§ 11 Geltungsbereich

§ 7 Abs. 5 und 6 gelten nicht für die Benutzung der Bolzplätze und der Dirt-Bike-Strecke durch Einzelpersonen. Ergänzend hierzu findet § 4 Abs. 7 Buchstabe b) ebenso keine Anwendung für die zweckentsprechende Nutzung der Dirt-Bike-Strecke.

§ 12 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für das städtische Stadion vom 13.08.1976 außer Kraft.

HINWEIS:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Bad Dürkheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Bad Dürkheim, 03.04.2017

gez.

(Walter Klumpp)
Bürgermeister